Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 26 (1884)

Heft: 3

Artikel: Die schweizerische Viehausstellung in Zürich 1883 [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-589498

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Operation fällen zu können, sogleich zahlreiche Versuche damit anstellen.

Einzig der Kanton Bern hat im verflossenen Jahre beiläufig 600 Stück Rindvieh am Rauschbrand verloren. Freiburg seinerseits bezahlt dieser Krankheit einen alljährlichen Tribut von wenigstens 150 Jungrindern. Freiburg wird dieses Frühjahr mit der hypodermatischen Rauschbrandschutzimpfung beginnen und zwar ausschliesslich bei solchen Thieren, die auf Alpen gesömmert werden, auf denen der Rauschbrand alljährlich mehr oder weniger zahlreiche Opfer fordert.

Die schweizerische Viehausstellung in Zürich 1883.

Bericht an das eidg. Departement für Landwirthschaft in Bern
von der Vorschaukommission für das Fleckvieh.

(Schluss.)

Im Kanton Zürich sind bei seinem Viehstand von ca. 75,000 Stück beide schweizerischen Raçen vertreten. In den östlichen Bezirken wird zum Theil ausschliesslich, zum Theil ganz vorwiegend Braunvieh gehalten, während in den Bezirken Dielsdorf, Bülach, Andelfingen, Winterthur und Uster Fleckvieh gehalten wird und zwar ganz vorherrschend, so dass nur etwa vereinzelte Stücke der Braunviehraçe angetroffen werden. Selbstverständlich ist bei dem regen Verkehr und den Wechselbeziehungen der aneinander stossenden Bezirke und Gemeinden eine strenge Grenzlinie, nach der sich die Haltung der beiden Raçen auseinander scheiden würden, nicht möglich und so kommt es vor, dass z. B. in einzelnen Gemeinden, z. B. gerade im Bezirk Zürich, nahezu so viel Fleckvieh gehalten wird als Braunvieh. Hierin liegt auch der Grund, warum oft braune Kühe Fleckstieren zugeführt werden und umgekehrt, aus welchen Paarungen die deutlich erkennbaren Bastarde hervorgehen.

In den eigentlichen Fleckviehbezirken wird sehr viel auf schöne Zuchtstiere gehalten und werden solche vielfach um schweres Geld aus dem Kanton Bern bezogen. Es wird das insbesondere dadurch ermöglicht, dass an der Beschaffung von solchen noch hie und da von Alters her die Gemeinden ganz bedeutend engagirt sind, ja sogar die Servitut haben, ganz für die entstehenden Verluste aufzukommen. Es ist desshalb hin und wieder schade, dass denselben nicht entsprechende Kühe und Rinder gehalten werden. Ueberdem hat der Reinzucht in den letzten Jahren auch die Entwicklung der Milchwirthschaft, insbesondere die Entstehung von Gemeindekäsereien Eintrag gethan. Im Allgemeinen wird mehr für den eigenen Bedarf gezüchtet.

Der erfolgreichen Aufzucht von Jungvieh steht der Mangel an Bergweiden entgegen, indessen muss anerkennend hervorgehoben werden, dass aus dem kantonalen landwirthschaftlichen Verein schon vor Jahren ein Viehzuchtverein hervorgegangen ist, der sich damit abgibt, Weiden zu beschaffen und die Sömmerung von Jungvieh zürcherischer Züchter gegen mässige Entschädigung zu vermitteln.

Die Stierkälber werden kastrirt, zu Arbeitsthieren aufgezogen und schon mit zwei, drei und vier Jahren angemästet und an die Schlachtbank verkauft. Die Rinder werden vielfach zu früh zum Sprung zugelassen, dann aber als Kühe so lange gehalten, als es geht.

Die einschlägige Gesetzgebung des Kantons Zürich ist neueren Datums und leistet dieselbe zur Hebung der Rindviehzucht überhaupt Bedeutendes, wobei für ihn die beiden schweizerischen Hauptraçen gleichberechtigt sind. Seit dem 12. Juni 1881 besteht ein Gesetz in Kraft, nach welchem alljährlich ein Kredit von 20,000 Fr. gewährt wird zur Prämirung von vorzüglichen Zuchtthieren und zu Beiträgen an Gemeinden, Genossenschaften und landwirthschaftliche Vereine, welche dazu mitwirken, dass die nöthige Zahl Zuchtstiere von durchaus guter Qualität gehalten werden. Alljährlich

finden bezirksweise Ausstellungen mit Prämirung statt und je das dritte Jahr eine kantonale. Die Prämien steigen für Zuchtstiere bis auf 200 Fr., für Kühe und trächtige Rinder bis auf 50 Fr. Der Verkauf prämirter Thiere zieht die Zurückgabe der Prämie mit ebenso hoher Busse nach sich. Zuchtstiere dürfen nur zur Zucht verwendet werden, wenn sie amtlich hiefür geeignet erklärt und demgemäss durch ein Brandzeichen auf dem linken Horn markirt worden sind.

Eine Verordnung vom 26. Dezember 1881 setzt sich zum Zweck, überall die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, dass sich Genossenschaften für das Halten von Zuchtstieren bilden.

Aargau.

Durch die für den Aargau so günstige Entwicklung der Verkehrsverhältnisse musste auch der Betrieb der Landwirthschaft Modifikationen erleiden.

Während früher im Flachlande bei dem sehr gutgründigen Boden und beim Mangel von Alpwaiden der Ackerbau vorherrschte, hat mit der Zeit die Viehhaltung und Viehzucht demselben bedeutenden Eintrag gethan und sind diese offenbar im Begriff, in den Vordergrund zu treten. In richtiger Einsicht dieses Zuges der Zeit haben auch die Staatsbehörden es nicht unterlassen, dieser Entwicklung bestmöglich Vorschub zu leisten. Trotzdem kam es bis jetzt nicht dazu, dass sich der Kanton Aargau mit Entschiedenheit der einen oder der andern der schweizerischen Hauptraçen zugewendet hat. Vorherrschend repräsentirt sich allerdings die Fleckraçe und daneben das schweizerische Braunvieh, allein vielfach und besonders im nordöstlichen Theil wirkt die Haltung von Vieh unbestimmter Abkunft schädigend, wie namentlich auch die Einfuhr und Kreuzung der kleinen Fleckviehstämme aus Süddeutschland, namentlich des Schwarzwälderviehes. So präsentirt sich der Viehstand des Aargau als ein Mischmasch, der einer Purifikation bedarf.

Zum Zweck der Verbesserung des Zuchtmaterials und zur Aufmunterung für die Zuchtstierhaltung ist auch hier von Staatswegen Prämirung vorgesehen und wirft der Kanton hiefür schöne Summen aus. Auch hier dürfen nur Stiere gehalten werden, welche amtlich dazu geeignet erklärt worden sind. Auf 50—90 Kühe und Rinder ist die Haltung eines Zuchtstieres vorgeschrieben, auf 100—199 deren zwei.

Die Haltung der Zuchtstiere wird in der Regel gegen Entschädigung in Geld und Nutzniessung von Land vergeben und zwar oft an den Mindestfordernden. Es liegt auf der Hand, dass der Egoismus dieser der Entwicklung hin und wieder in den Weg tritt.

Auch für die weiblichen Thiere ist eine Prämirung vorgesehen und sind die Besitzer dieser gehalten, solche drei Jahre zur Zucht zu verwenden.

Die Rinder werden gewöhnlich schon mit $^5/_4$—$1^1/_2$ Jahren, also offenbar zu früh, zur Zucht verwendet. Die Aufzucht der Kälber ist vielfach irrationell und insbesondere fehlt zur Gewinnung tüchtiger Zuchtthiere Weidegang.

Luzern.

Schon aus der Lage dieses Kantons, so zwischen solchen, die Fleckvieh oder Braunvieh oder beide zugleich halten, lässt sich annehmen, dass sich in demselben ein gemischter Viehstand vorfinden müsse. So sind denn auch bei einem ungefähren Gesammtviehstand von 70,000 Stück nur sechs Fleckthiere angemeldet worden.

Die Nachzucht reicht keineswegs für den eigenen Bedarf aus, sondern es wird immer noch Vieh, vorzüglich aus den angrenzenden Kantonen, eingeführt.

Die Züchtungstendenz geht indessen besonders auf schnellen Wuchs, Arbeits- und Mastfähigkeit.

Nach gesetzlicher Vorschrift soll höchstens auf 120 Kühe und Rinder ein amtlich anerkannter Zuchtstier gehalten werden.

Die weiblichen Thiere werden mit 1½ bis 2 Jahren zur Zucht verwendet.

Die Kälber erhalten 12—18 Wochen Milch, nachher Grün- oder Dürrfutter mit Zusatz von Kleien oder Mehl. An einzelnen Orten wird das Jungvieh über Sommer auf Weiden versetzt.

Besonders im Flachlande werden die jungen Thiere vielfach zu früh zur Arbeit verwendet.

Thurgau.

Dieser Kanton hat ein gutes Gesetz von 1875 zur Beförderung der Viehzucht. Nach demselben sind die Orts- beziehungsweise die Munizipalgemeinden verpflichtet, bei einem Viehstand von 100 Kühen wenigstens einen Zuchtstier, bei einem solchen von 100—200 wenigstens zwei und sodann für je weitere 100 Kühe einen mehr zu halten.

Die Zuchtstiere müssen einem schweizerischen Schlage angehören und in Körperbau und Färbung die ausgesprochenen Merkmale ihrer Raçe an sich tragen und zur Zeit der ersten Verwendung mindestens ein Jahr alt sein. Zuchtstiere, welche in der Hand desselben Besitzers verbleiben, dürfen bis zum zweiten Wechsel der Milchschneidezähne bezeichnet werden. Stiere mit vier Alterszähnen können nur dann bezeichnet werden, wenn sie schön sind und derselbe Besitzer noch einen jüngern, nicht über 1½ Jahre alt, hält.

Für die Prämirung preiswürdiger Zuchtstiere wird alljährlich ein Betrag von 4500 Fr. verwendet. Die Prämien sind nach Klassen von 60, 40, 20 Fr. festzusetzen. Die Inhaber prämirter Zuchtstiere dürfen dieselben während der Zeitfrist von sechs Monaten weder verkaufen noch kastriren lassen. Im Falle der Nichtbeachtung ist die Prämie zurückzuzahlen.

Für die Prämirung vorzüglicher Kühe und Rinder werden 1500 Fr. verwendet und werden die Prämien nach Klassen von 30, 20 und 10 Fr. verabfolgt.

Ueberdem hat der Regierungsrath zur wirksamen Förderung einer ausreichenden Viehbeschaffung noch einen Kredit von 1500 Fr. zur Unterstützung von Viehleihkassen zur Verfügung.

Zur Punktirung.

Vor allem aus müssen wir konstatiren, dass ein richtiges Punktirsystem ein ausgezeichnetes Mittel für die Beurtheilung der Thiere ist, dass dasselbe in hohem Masse instruktiv und bildend ist und dass eine Punktirskala dem Verständniss für die Qualifikation und Einrangirung der Thiere mächtig nachhilft, beziehungsweise begründet und zu fördern im Stande ist.

Für Vorschauen, bei denen es sich um die Auswahl einer gewissen Zahl aus grössern Massen, die an mehr oder weniger zerstreuten Sammelorten zur Untersuchung gelangen, wie das ja gerade bei unsern Vorschauen der Fall war, halten wir die Punktirung für absolut nothwendig.

Gleichwohl hatten wir oft bei unserer Arbeit das Gefühl, dass das uns zu Gebote stehende Schema nicht über alle Klippen hinweg zu helfen vermag und kamen wir etwa in die Lage nach dem allgemeinen Eindruck der Thiere auf den Beschauer eine Remedur anzubringen. Insbesondere ist die Punktirung betr. den Kopf bei gegebener Punktzahl zu detaillirt und kommen dabei Abweichungen nicht immer richtig zum Ausdruck. So auch in andern Richtungen, so dass durch die Punktirung in Ziffer IX „Wüchsigkeit und allgemeine Erscheinung“ nicht immer die richtige Ausgleichung gefunden werden kann. So muss es kommen, dass z. B. kleine, wie man sagt „artige Thiere“, immer eine verhältnissmässig zu grosse Gesammtziffer erhalten, wobei sich jedenfalls der Mangel einer Ziffer für Körperschwere und Mastfähigkeit geltend machte. Dann stellen sich auch die Rinder rücksichtlich Ziffer IX durchweg besser als die Kühe, weil bei jenen insbesondere die Beurtheilung des Euters in der Regel sehr

unsicher ist und man doch hiebei über 10 pointes zu verfügen hat.

Es hat sich bei unserer Punktirung die Gesammtziffer bei den einzelnen Thieren durchweg etwas hoch gehalten. Man kann das an der Hand der Punktirtabelle halten wie man will, die Hauptsache bleibt immer die, dass das Verfahren durchweg ein gleichmässiges ist. So kam es, dass eben fortgefahren werden musste, wie angefangen worden war. Wir fügen noch bei, dass auch die kantonalen Experten es in ihrer Pflicht erachten mochten, auf hohes Taxiren zu tendiren, um vielen Stücken aus ihren Kantonen die Zutrittsbewilligung zur Ausstellung erwirken zu helfen.

Der Schluss: „Körpermass" ist bei der jetzigen Anlage des Schemas ganz unbrauchbar.

Wir haben versucht, gestützt auf unsere Erfahrungen, in der vorgeschriebenen Punktirtabelle eine Remedur anzubringen und kamen dabei zu dem Schema, das wir am Schluss an diesen Bericht anfügen.

Immerhin ist eine exakte Punktirung ziemlich zeitraubend, denn es erfordert dieselbe nach unsern Erfahrungen 8—12 Minuten per Stück.

Schluss.

Wenn wir nun unsere Beobachtungen und Erfahrungen, wie wir solche theils bei den Vorschauen selber gewonnen, theils durch die Berichterstattungen der kantonalen Experten erhalten haben, zusammenfassen, so kommen wir zu folgenden

Schlusssätzen:

I. Die schweizerische Fleckraçe theilt sich in Rothflecken und Schwarzflecken.

II. Diese beiden Viehstämme sind in der Farbe so sehr von einander verschieden, dass man versucht wird, zu glauben, sie stellen verschiedene Raçen dar. Allein abgesehen davon sind die Differenzen in den Formen so gering, dass man beim Mangel von Anhaltspunkten in der Geschichte ihrer Ent-

wicklung bald wieder davon zurückkommt. Als Fleischvieh dürfte das Schwarzfleckvieh rücksichtlich der Masse etwas über dem Rothfleckvieh stehen, dagegen überragt dieses mit Bezug auf Formenschönheit und Milchergiebigkeit.

III. Die Fleckraçe entspricht in den besseren Exemplaren vollständig unsern Anforderungen mit Rücksicht auf Formenschönheit und Leistungsfähigkeit und wird dadurch das Ziel der Viehzucht dahin gestellt, die Fleckraçe in ihrer Vollkommenheit zu erhalten und ihr in dieser so viel als möglich überall zur Geltung zu verhelfen.

IV. Das wesentlichste Mittel hiezu ist offenbar die Reinzucht. Zur Verbesserung mag auch beitragen die fortgesetzte exakte Auswahl und Paarung immer nur der anerkannt guten Stücke, während anderwärts zur Auffrischung Ankauf und Einfuhr ächter Simmenthalerstiere empfehlenswerth erscheint.

V. Die Kreuzung ist zu verwerfen. Wir wollen hier hinweggehen über die Kreuzungsversuche mit Durhams, dagegen sind Paarungen von Fleckvieh mit Braunvieh offenbar beiden Raçen schädlich. Auch die Vermischung von Schwarz- und Rothflecken sollte vermieden werden.

VI. Sorgfältige Auswahl der Zuchtstiere und so viel als möglich Beschaffung zu denselben passenden guten weiblichen Zuchtmateriales sollten hiebei die Ausgangspunkte bilden.

VII. Die Zuchtstiere sind nicht vor 15 Monaten zur Zucht zuzulassen und die Rinder nicht vor 2—2½ Jahren.

VIII. Vorzügliche Zuchtstiere sind so lange zur Zucht zu verwenden, als sie sich tauglich erweisen.

IX. Es sollten überall nur Zuchtstiere zur Verwendung gelangen, welche amtlich dazu geeignet erklärt und bezeichnet worden sind.

X. Jüngern Stieren sollten nicht über 50 und ältern nie über 100 Kühe zugetheilt werden.

XI. Eine erfolgreiche Aufzucht ist wesentlich bedingt durch gute Ernährung und namentlich durch Weidegang.

XII. Als ein wirksames Hülfsmittel zur Hebung und Verbesserung in der Viehzucht sind gut organisirte und geleitete Ausstellungen mit Prämirung zu bezeichnen. Sie wirken aufmunternd für den Züchter und belehrend durch Anschauung auf den Besucher überhaupt.

XIII. Es sind dagegen Vorkehrungen zu treffen, damit die prämirten Thiere noch einige Zeit im Lande bleiben, damit dieselben auch wirklich hierorts zur Verbesserung beitragen.

XIV. Durchwegs gute Ernährung, zweckmässige Wartung und Pflege der gesammten Viehwaare sind an sich geeignet, zur Verbesserung des Viehstandes beizutragen.

XV. Es muss in der Pflicht von Vereinen, Kantonen und Bund liegend betrachtet werden, die Anstrengungen der Züchter zur Hebung und Verbesserung der Viehhaltung und Viehzucht anzuregen und zu unterstützen, indem nicht immer und unter allen Verhältnissen die Kraft des Einzelnen dazu ausreicht und es naturgemäss in der Aufgabe dieser Institutionen liegt, überall die Wohlfahrt der Gesellschaft zu begründen und zu fördern. *Der Berichterstatter.*